

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Juni 2015

Nr. 2015/967

Bellach: Mehretappenprojekt „Koordiniertes Vorgehen Sanierung Drainagen/ Vernetzung Landschaft im Gebiet Selzach-Bellach“ (Mehretappenprojekt Selzach- Bellach), 1. Etappe Sanierung Drainagen; Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Bellach sowie die Flurgenossenschaft Selzach-Bellach ersuchen um Genehmigung der Projektakten der 1. Bauetappe zur Sanierung der Drainagen, bestehend aus:

- Ausführungsplan 1:2'000, Reparatur defekte Hauptleitung auf den Parzellen GB Selzach Nr. 3429 und 3466 (Leitungseinbruch 2008 an der SBB-Jura-Südfusslinie)
- Plan Nr. 20936.11, Situation 1:500 und Details 1:50, Erneuerung Drainagen Aarhof
- Plan Nr. 20937.140/1, Situation 1:2'000, Instandstellungsarbeiten südlich SBB
- Plan Nr. 20937.140/2, Situation 1:2'000, Instandstellungsarbeiten nördlich SBB
- Tabelle Nr. 20937.140/13, Instandstellungsarbeiten defekte Leitungen EG Bellach
- Tabelle Nr. 20937.140/14, Instandstellungsarbeiten Schächte EG Bellach
- Tabelle Nr. 20937.140/15, Instandstellungsarbeiten Leitungen FG Selzach-Bellach
- Tabelle Nr. 20937.140/16, Instandstellungsarbeiten Schächte FG Selzach-Bellach
- Skizze A, Querschnitt 1:20, Ortsbetonierter Schachtkragen
- Technischer Bericht mit Kostenvoranschlag

und um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 520'000 Franken veranschlagten Baukosten, von denen zirka 510'000 Franken beitragsberechtigt sind.

1.1 Amtliche Mitwirkung

Die amtliche Mitwirkung wurde mit RRB Nr. 2010/2061 vom 16. November 2010 zugesichert.

1.2 Vorprojekt

Die Ergebnisse der Grundlagenetappe („Vorprojekt“ und Vernetzungsprojekt Selzach-Bellach) wurden vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2012/2504 vom 18. Dezember 2012 genehmigt.

Mit Grundsatzverfügung vom 29. April 2015 hat das Bundesamt für Landwirtschaft das Vorprojekt vom Mai 2012 als grundsätzlich beitragsberechtigt anerkannt und unter Voraussetzung der Zielerreichung bei den geplanten Zusatzleistungen zum Bodenschutz und zur Qualitätssicherung von Fruchtfolgeflächen (FFF) sowie bei den besonderen ökologischen Massnahmen (Vernetzungsprojekt) einen um 3 % erhöhten Bundesbeitrag von 30 % in Aussicht gestellt.

Im Vorprojekt wurden die Gesamtkosten des Mehretappen-Projektes auf rund 1'084'000 Franken, die beitragsberechtigten Kosten auf rund 980'000 Franken geschätzt. Die Genehmigungen und Beitragszusicherungen erfolgen etappenweise.

1.3 Stand des Mehretappen-Projektes

Die Trägerschaften haben die mit der Grundsatzverfügung des Bundesamtes für Landwirtschaft zum Vorprojekt verbundenen Bedingungen und Auflagen mit schriftlicher Annahmeerklärung vom 15. Mai 2015 anerkannt.

Bereits früher sind die Rechtsmittelfristen zu den kantonalen Bedingungen im Regierungsratsbeschluss 2012/2504 vom 18. Dezember 2012 unbenutzt verstrichen. Die Schlussabrechnung der Grundlagenetappe steht bevor. Parallel dazu wird nun die 1. Etappe Sanierungsarbeiten an Drainagen eröffnet.

1.4 Ziel und Umfang der 1. Etappe

Mit den Massnahmen der 1. Etappe will die Bauherrschaft in kurzer Zeit eine möglichst grosse Wirkung erzielen. In der 1. Etappe sind darum gestützt auf die Ergebnisse der Grundlagenetappe die Massnahmen zur Sanierung der landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen im Hauptteil des Bezugsgebietes zusammengefasst. Ausgenommen ist nur das Einzugsgebiet des Bellacher Weihers, in dem noch vermehrte Koordination nötig ist. Zur 1. Etappe gehört auch die gestützt auf eine Ausnahmegewilligung bereits ausgeführte, notfallmässige Sanierung des Einbruchs einer Drainage-Hauptleitung an der Jurasüdfusslinie der SBB im Frühjahr 2008.

2. Erwägungen

2.1 Verhältnis zum genehmigten Vorprojekt

Die in der 1. Etappe vorgesehenen Massnahmen entsprechen dem Vorprojekt.

2.2 Projekt und Kostenvoranschlag

Das Bauprojekt der 1. Etappe umfasst bei veranschlagten Gesamtkosten von 520'000 Franken bzw. beitragsberechtigten Kosten von zirka 510'000 Franken

- die Sanierung von 54 defekten Leitungsstellen (1'400 m¹ Ersatz, Abdichtungen im Inliner-Verfahren und Entfernen von Wurzeleinwüchsen bei bestehenden Leitungen sowie zirka 2'500 m¹ Kiesschlitzdrainagen als Ersatz bestehender Leitungen)
- die Instandstellung oder den Ersatz von 38 Schächten.

2.3 Vernehmlassung

Alle Massnahmen der 1. Etappe waren bereits in den Vernehmlassungsunterlagen der Grundlagenetappe detailliert dargestellt und unbestritten. Auf eine Wiederholung der Vernehmlassung wurde darum verzichtet. Die in den Vernehmlassungen zur Grundlagenetappe enthaltenen Anträge und Auflagen betreffend Bodenschutz, Naturschutz, Siedlungswasserwirtschaft und Wasserbau betreffen die Bauphase der 1. Etappe. Sie werden bei der Bauausführung berücksichtigt.

2.4 Baubewilligung und Spezialbewilligungen

Die Massnahmen der 1. Etappe waren im öffentlich aufgelegten Vorprojekt bereits detailliert dargestellt.

2.4.1 Baubewilligung

Das Amt für Raumplanung hat bereits im Rahmen der Grundlagenetappe festgestellt, dass kein neues Gebiet entwässert wird und nur bestehende Drainagesysteme wieder funktionstüchtig

gemacht werden. Die Massnahmen gelten darum – auch aus Sicht Natur und Landschaft – als nicht baubewilligungspflichtige periodische Wiederinstandstellungen.

Die Rechte der nach Natur- und Heimatschutzgesetz einspracheberechtigten ideellen Organisationen werden durch die Publikation des Genehmigungsbeschlusses des Regierungsrates im Amtsblatt des Kantons Solothurn gewahrt.

Eine öffentliche Auflage des Bauprojektes der 1. Etappe ist somit nicht nötig.

2.4.2 Keine wasserrechtliche Ausnahmegewilligung nötig

Es erfolgen weder neue Einleitungen in Oberflächengewässer noch werden bestehende Einleitungsverhältnisse verändert.

Das Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau hat das Projekt geprüft und festgestellt, dass die geplanten baulichen Massnahmen an den bestehenden Anlagen notwendig sind. Aus wasserbaulicher und hydraulischer Sicht ist nichts dagegen einzuwenden. Für die geplanten Sanierungsmassnahmen an den bestehenden Leitungen (Inlining) und Schächten entlang des Haltenbaches sowie des Wildbaches ist keine wasserrechtliche Ausnahmegewilligung nötig.

2.5 Submission

In die Submission einbezogen wurden die Sanierungsarbeiten gemäss dem aktuellen Kenntnisstand. An mehreren Orten kann das weitere Vorgehen erst nach Öffnung der Schadenstellen festgelegt werden. Dies ist im Kostenvoranschlag durch erhöhte Beträge für nicht Vorherzusehendes berücksichtigt (ca. 15 % statt ca. 10 %).

2.5.1 Bauarbeiten

Die Submission der konventionellen Bauarbeiten erfolgte im Einladungsverfahren. Alle drei eingeladenen Unternehmungen haben fristgerecht Offerten eingereicht. Berücksichtigt wurde das Angebot der Firma Gebrüder Jetzer Hoch- und Tiefbau AG, Schnottwil mit dem günstigsten Beurteilungspreis. Es handelt sich dabei gleichzeitig auch um das tiefste Preisangebot. Die Arbeitsvergabe wurde allen Offerenten mit Zuschlagsverfügung eröffnet. Die Beschwerdefrist ist unbenutzt verstrichen.

Der mitauslösende Einbruch der Hauptleitung auf den Parzellen GB Selzach Nr. 3429 und 3466 (zwischen den Schächten C1.4.1 und C1.3.1.) am Bahndamm der SBB-Jurasüdfuslinie wurde aus Sicherheitsgründen gestützt auf eine vorzeitige subventionsrechtliche Baubewilligung bereits sofort nach der Entdeckung saniert. Aufgrund der Dringlichkeit und der tiefen Auftragssummen wurden direkt die Firmen BSB+Partner, Oensingen (Ingenieurarbeiten), Bolliger + Co., Grenchen (Spülen, Kanalfernsehen) und Niklaus AG, Feldbrunnen (Baumeisterarbeiten) beauftragt. Die mit subventionsrechtlichen Ausnahmegewilligungen vorzeitig ausgeführte Arbeit wird nun wie vorgesehen in die 1. Etappe integriert.

Beim Anlegen von Kiesschlitzdrainagen als Ersatz und Ergänzung der bestehenden konventionellen Röhrendrainagen beim Aarhof handelt es sich um eine Spezialarbeit, für die in der Region einzig die Firma Gebrüder Jetzer Hoch- und Tiefbau AG, Schnottwil über die nötigen Spezialgeräte verfügt. Die Auftragssumme erlaubt zudem die freihändige Vergabe. Diese Spezialarbeit wird darum direkt an die Gebrüder Jetzer AG Hoch- und Tiefbau vergeben. In den Kostenvoranschlag wurde gestützt auf frühere, gleichartige Arbeiten in der Witi ein Erfahrungswert eingesetzt.

2.5.2 Ingenieurarbeiten

Das Auftragsvolumen für die Ingenieurarbeiten liegt im Bereich der freihändigen Vergabe von Dienstleistungsaufträgen. Um Synergien aus der Vorprojektphase und von früheren Arbeiten zu nutzen haben die Projektträgerschaften die Arbeiten an die mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Firma BSB+Partner, Ingenieure und Planer, Oensingen vergeben. Als Honorar wurde der in der Güterregulierung Welschenrohr unter Konkurrenzbedingungen für gleichartige Arbeiten offerierte Prozentsatz der Bausumme vereinbart.

2.6 Bereinigter Kostenvoranschlag

Gestützt auf die Vergabeofferten, auf die Abrechnungsbeträge für die Reparatur des Leitungsbruches 2008 sowie auf Erfahrungswerte ergibt sich folgender bereinigter Kostenvoranschlag:

	EG Bellach	FG Selzach-Bellach	Total Baukosten
<i>Reparatur Leitungseinbruch 2008 (Instandstellung Hauptltg. Schacht C1.4.1 – C1.3.1.) gem. Abrechnung</i>		Fr. 32'864	Fr. 32'864
<i>Sanierung Leitungen und Schächte</i>			
<i>Baumeisterarbeiten</i>			
gem. Vergabeofferte Gebr. Jetzer AG	Fr. 113'130	Fr. 149'634	Fr. 262'764
Holzereiarbeiten, geschätzt	Fr. 10'000	Fr. 1'000	Fr. 11'000
Fräsen Wurzeleinwüchse in Leitungen, geschätzt	Fr. 50'000	Fr. 5'000	Fr. 55'000
<u>Ingenieurarbeiten, gem. Offerte BSB (15 %)</u>	<u>Fr. 25'970</u>	<u>Fr. 23'346</u>	<u>Fr. 49'316</u>
Zwischentotal Sanierung Leitungen und Schächte	Fr. 199'100	Fr. 178'980	Fr. 378'080
<i>Kiesschlitzdrainagen Aarhof (Krummacker)</i>			
Baumeisterarbeiten gem. Erfahrungswerten	Fr. 40'000		Fr. 40'000
<u>Ingenieurarbeiten, gem. Offerte BSB (15 %)</u>	<u>Fr. 6'000</u>		<u>Fr. 6'000</u>
Zwischentotal Kiesschlitzdrainagen	Fr. 46'000		Fr. 46'000
Zwischentotal	Fr. 245'100	Fr. 211'844	Fr. 456'944
<u>Unvorherzusehendes und Rundung</u>			
<u>ca. 15 % der Baukosten ohne Arbeiten 2008</u>	<u>Fr. 36'900</u>	<u>Fr. 26'156</u>	<u>Fr. 63'056</u>
TOTAL Kostenvoranschlag 1. Etappe	Fr. 282'000	Fr. 238'000	Fr. 520'000
Davon nicht beitragsberechtigt (Annahme)	Fr. 7'000	Fr. 3'000	Fr. 10'000
Beitragsberechtigigte Baukosten, geschätzt	Fr. 275'000	Fr. 235'000	Fr. 510'000

2.7 Bundes- und Kantonsbeiträge

Das Bundesamt für Landwirtschaft hat in seiner Grundsatzverfügung vom 29. April 2015 an die beitragsberechtigigten Kosten der Baumassnahmen einen gegenüber der Grundlagenetappe erhöhten Bundesbeitrag von 30 % in Aussicht gestellt (27 % Grundbeitrag gem. Art. 16 SVV sowie 3 % an Zielerfüllungen gebundene Zusatzbeiträge gem. Art. 17 Abs. 1 Bst. c und d SVV). Als messbare Teilziele für die Zusatzleistungen wurden festgelegt:

- (Realisieren von mindestens 80 % der auf FFF geplanten Sanierungsmassnahmen [Indikator für Zusatzbeitrag von 2 %].
- Umsetzung des Vernetzungsprojektes auf mindestens 50 % der geplanten Vernetzungsflächen [Indikator für Zusatzbeitrag von 1%].

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und angemessen sowie zur Sicherung der früher mit Strukturverbesserungsmitteln unterstützten Werke und der Fruchtfolgeflächen dringend notwendig. Es beantragt aufgrund des beispielhaften koordinierten Vorgehens (Vernetzung Landschaft, Sicherung FFF, Sanierung Drainagen, Vereinfachung Werkeigentum) an die beitragsberechtigten Kosten der 1. Etappe von 510'000 Franken einen gegenüber dem Beitrag an die Grundlagenetappe ebenfalls um 3 % erhöhten Kantonsbeitrag von 33 % zuzusichern. Der kantonale Zusatzbeitrag soll ebenfalls an die Erfüllung der für die Zusatzbeiträge des Bundes definierten Ziele gebunden werden. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, die Zielerreichung beim Abschluss der Etappe zu prüfen und bei Nichterreichen der Teilziele die Zusatzleistungen analog zu den Bundesbeiträgen anteilmässig zu kürzen.

2.8 Annahme- und Garantieerklärung

Bei den beteiligten Grundstücken ist aus der Zeit der Erstellung der nun zu sanierenden Entwässerungsanlagen die Anmerkung „Bodenverbesserung“ im Grundbuch bereits eingetragen. Anstelle weiterer Einträge im Grundbuch haben die Projektträger bereits bei der Eröffnung der Grundlagenetappe zuhanden der Aufsichts- und Subventionsinstanzen eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnet.

Mit Annahmeerklärung vom 18. Mai 2015 haben die Einwohnergemeinde Bellach und die Flurgenossenschaft Selzach-Bellach nun auch die Bedingungen und Auflagen der Grundsatzverfügung des Bundesamtes für Landwirtschaft anerkannt.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 8, 10 und 14 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11) und §§ 2, 5, 10ff und 47 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Das von der Einwohnergemeinde Bellach und der Flurgenossenschaft Selzach-Bellach eingereichte Bauprojekt der 1. Etappe des gemeinsamen Mehretappenprojektes wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt:
 - 3.1.1 Alle Arbeiten, bei denen Kulturboden betroffen ist, sei es durch Befahren oder durch Grabarbeiten, dürfen ausschliesslich bei trockener Witterung und gut abgetrocknetem Boden durchgeführt werden.
 - 3.1.2 Der Boden darf nur mit Raupenfahrzeugen befahren werden. Pneufahrzeuge dürfen nur auf Wegen oder Pisten zirkulieren.
 - 3.1.3 Es gilt die kantonale Bodenschutzrichtlinie „Güterregulierungen, Grundlagen zum Bodenschutz und zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit (Bodenschutzrichtlinien)“; Amt für Umwelt und Amt für Landwirtschaft, Juni 2006. Diese ist integraler Bestandteil für die Submission der Bauarbeiten.
 - 3.1.4 Eingriffe in Naturobjekte (Ausholzen Wildbachleitung) sowie in Vereinbarungsf lächen des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft sind im Detail rechtzeitig vor der Ausführung mit der Abteilung Natur und Landschaft abzusprechen. Allfällig zu fällende Bäume am Wildbach sind durch den Kreisförster anzeichnen zu lassen.
 - 3.1.5 Beim Spülen der Drainagen dürfen keine Ablagerungsmaterialien in Fliessgewässer gelangen. Sie sind gesetzeskonform zu entsorgen.

- 3.1.6 Die Planunterlagen des Bauprojektes 1. Etappe bilden integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die maximal beitragsberechtigten Kosten von 510'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 33 %, im Maximum 168'300 Franken, bewilligt (30 % ordentlicher Beitrag und 3 % Zusatzbeiträge).
- 3.3 Die Zielerreichung für die Zusatzbeiträge ist mit der Schlussabrechnung der Etappe nachzuweisen. Bei Nichterreichen der definierten Teilziele sind die kantonalen Zusatzbeiträge von 3 % analog zu den Bundesbeiträgen anteilmässig zu kürzen.
- 3.4 Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.5 Der Fristablauf der Subventionsrückerstattungsfrist wird mit der Genehmigung der Schlussabrechnung der letzten offenen Etappe festgelegt.
- 3.6 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages an diese Etappe.
- 3.7 Die Werkverträge mit der Firma Gebrüder Jetzer Hoch- und Tiefbau AG, Schnottwil sind dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung einzureichen.
- 3.8 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2016 gewährt.
- 3.9 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.
- 3.10 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft das Gesuch um Strukturverbesserungsbeiträge einzureichen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
 Amt für Gemeinden, Finanzausgleich
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)
 Hochbauamt, Immobilien
 Amt für Raumplanung (3)
 Amt für Verkehr und Tiefbau (2)
 Amt für Umwelt (3)
 Amt für Geoinformation
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amtsschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn
 Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn
 Einwohnergemeinde Selzach, 2545 Selzach (2) (Gemeindepräsidium, Bauverwaltung)

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
 BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen
 Einwohnergemeinde Bellach, 4512 Bellach (2) (Gemeindepräsidium, Bauverwaltung)
 Flurgenossenschaft Selzach-Bellach, Präsident Bruno Käch, Dorfstrasse 27, 4512 Bellach

Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt:

„Das Bauprojekt der 1. Etappe „Sanierung Drainagen“ des Mehretappenprojektes Selzach-Bellach (Koordiniertes Vorgehen Sanierung Drainagen/ Vernetzung Landschaft im Gebiet Selzach-Bellach) wird genehmigt. Der Beschluss des Regierungsrates und die Projektakten sind während 10 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn zur Einsichtnahme aufgelegt. Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c NHG. Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann gestützt auf Artikel 12 und 12a NHG innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“